

An das Stadtparlament

Winterthur

Volksinitiative «Wohnen für alle»; Bericht und Antrag auf Ablehnung mit Gegenvorschlag

**Beilage 2: Gegenüberstellung kommunale Initiative «Wohnen für alle» und Gegenvorschlag des Stadtrats**

<b>Kommunale Initiative «Wohnen für alle»</b> <b>Art. 70a der Gemeindeordnung</b> <b>Zahlbare und qualitativ hochwertige Wohnungen und Gewerberäume</b>	<b>Gegenvorschlag des Stadtrats</b> <b>Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung</b>
<p><i>1. Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen ein.</i></p>	<p><b>Art. 1</b>  <sup>1</sup> Die Stadt Winterthur fördert das Ziel eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung.</p>
<p><i>2. Sie verpflichtet sich dem Ziel einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung in allen Quartieren.</i></p>	<p><b>Art. 2</b>  <sup>1</sup> Sie setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von bezahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohn- und Gewerberäumen ein.</p>
<p><i>Sie gewährleistet, dass sich mindestens ein Viertel aller Mietwohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern befindet, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Mieten verpflichtet sind. Ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbst genutzten Eigentum.</i></p>	<p><sup>2</sup> Sie strebt an, dass bis zum Jahr 2040 durchschnittlich 120 Wohnungen pro Jahr im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern geschaffen werden, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Mieten verpflichtet sind.</p>
<p><i>Übergangsbestimmung: Für die Erreichung von mindestens einem Viertel des Mietwohnungsbestandes im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern setzt die Gemeinde das Jahr 2040 als Ziel.</i></p>	<p><sup>3</sup> Sie kann sich dabei insbesondere folgender Instrumente bedienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. städtisches Immobilienportfolio;</li> <li>b. Raumplanung;</li> <li>c. finanzielle Unterstützung;</li> <li>d. sensibilisierende Kommunikation.</li> </ul>
	<p><b>Art. 3</b>  <sup>1</sup> Die Stadt veröffentlicht bis ins Jahr 2040 alle vier Jahre einen Bericht mit Indikatoren zum Winterthurer Wohnungsmarkt.</p>
	<p><b>Art. 4</b>  <sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>